

Aktenzeichen: 2 AZR 994/78

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. Januar 1982
- 2 AZR 994/78 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Oktober 1977
Offenbach am Main - 1/4 Ca 320/77 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Juli 1978
Frankfurt am Main - 9 Sa 1342/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Erledigung der Hauptsache wegen
Beschäftigung über Fristablauf

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. das Grundsatzurteil des Senats vom 14. Januar 1982
- 2 AZR 245/80 -.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 994/78

9 Sa 1342/77 Frankfurt am Main

Beschluß

Verkündet am
14. Januar 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

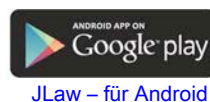
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr und Hammel für Recht erkannt:

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Parteien stritten über die Rechtswirksamkeit der Befristung eines Arbeitsvertrages. Die Klägerin bestand am 23. Mai 1975 mit der Gesamtnote "befriedigend" die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen. Ihre Fächer sind Deutsch und Französisch.

Die Klägerin, die sich wiederholt um eine Übernahme in den Schuldienst mit voller Pflichtstundenzahl beworben hatte, war zunächst in einem befristeten Arbeitsverhältnis vom 11. August 1975 bis zum 31. März 1976 beim beklagten Land mit voller Stundenzahl und sodann im Rahmen eines Lehrauftrages bis 31. Juli 1976 mit weniger als der halben Pflichtstundenzahl beschäftigt. Im Anschluß daran wurde die Klägerin aufgrund eines am 15. Juli 1976 abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrages vom 1. August 1976 bis zum 31. Juli 1979 als Zeitangestellte an der Gesamtschule Seligenstadt mit einer Vergütung von 18/27 der VergGr. II a BAT und einer durchschnittlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung von 18 Unterrichtsstunden wöchentlich beschäftigt. § 4 des Arbeitsvertrages lautet: "Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Einstellung ausschließlich zur Deckung eines vorübergehenden Unterrichtsbedarfs im Rahmen des Sonderprogramms für geburtenstarke Jahrgänge erfolgt."

Die Klägerin, die mit ihrer am 20. Juli 1977 eingegangenen Klage vom beklagten Land ihre unbefristete Weiterbeschäftigung mit voller Unterrichtsverpflichtung begehrt, hat geltend gemacht, die Befristung des Arbeitsvertrages vom 15. Juli 1976 sei mangels eines sachlichen Grundes wegen Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes unwirksam.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Nachdem die Klägerin mit Wirkung vom 1. Februar 1979 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrerin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zur Anstellung eingestellt worden und seit dem 17. Oktober 1980 Beamtin auf Lebenszeit ist, haben beide Parteien in der Revisionsinstanz den Rechtsstreit für erledigt erklärt und beantragt, jeweils der Gegenseite die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

II. Nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache durch die Übernahme der Klägerin in das Beamtenverhältnis erledigt ist und beide Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91 a ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

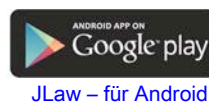
Dabei waren dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, weil die Befristung der Einstellung auf drei Jahre rechtsunwirksam war.

1. Nach § 4 des Anstellungsvertrages sollte die Klägerin zwar nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs, nämlich im Rahmen eines Sonderprogramms "geburtenstarke Jahrgänge" beschäftigt werden. Dem entspricht aber weder der in Erlassen des Kultusministers zum Ausdruck gekommene Wille des beklagten Landes noch dessen Praxis bei der Erteilung von "Großen BAT-Verträgen" und der Übernahme in das Beamtenverhältnis (vgl. dazu näher das Urteil des Senats vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 -, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). So durfte nach dem Erlaß des Kultusministers vom 1. Dezember 1976 (IV C 3 - 974/01 - 321) allen Lehramtsbewerbern zugesagt werden, die einen "Großen BAT-Vertrag" erhielten, daß sie in der Regel bei entsprechender Bewährung spätestens nach Ablauf des Vertrages in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden sollten. Dies ist inzwischen auch weitgehend aufgrund der verschiedenen Erlasse zur Übernahme von in befristetem BAT-Vertrag beschäftigten Lehrern ins Beamtenverhältnis geschehen. Hat danach von Anfang an die durch den Bedarf

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bestimmte Absicht bestanden, die Lehrer mit "Großem BAT-Vertrag" auf Dauer zu beschäftigen, so scheidet damit zugleich jeder sachliche Grund für eine Befristung dieser Verträge aus.

2. Das gilt auch für haushaltsrechtliche Erwägungen schon deswegen, weil die auf drei Jahre eingestellten Lehrer nicht nur aus den Mitteln für das "Sonderprogramm", sondern aus weiteren für den Schulbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bezahlen waren. Darüber hinaus stellt dieser Erlass ausdrücklich fest, daß die befristet eingestellten Lehrer nicht auf bestimmten Stellen geführt werden, sondern lediglich das freie Stellenaufkommen zur Vergütung der BAT-Verträge verwendet werden sollte. Damit fehlte es an der für eine Befristung aus Haushaltsgründen erforderlichen konkreten Bindung der Verträge an bestimmte Plan- oder Haushaltsstellen (vgl. hierzu auch Neumann, Herschel-Festschrift 1982, S. 321 ff., 328 f.). Es war der Verwaltung überlassen, wie sie über die Haushaltsmittel verfügte. Sie hatte zudem - wie bei den "Kleinen BAT-Verträgen" - einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Wochenarbeitszeit (von 2/3 bis zur vollen Pflichtstundenzahl), so daß die Schulverwaltung und nicht der Haushaltsgesetzgeber die Zahl der Drei-Jahres-Verträge bestimmen konnte.

3. Dementsprechend waren dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Hillebrecht

zugleich für den nach Ablauf
der Amtszeit ausgeschiedenen
ehrenamtlichen Richter Hammel

Dr. Röhsler

Dr. Weller

Hans Mayr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)